

2295/AB XXI.GP
Eingelangt am: 01-06-2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Dr. Hannes Bauer und Kollegen vom 3. April 2001, Nr. 2280/J, betreffend Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird auch der immissionsseitige Regelungsbereich des Wasserrechtsgesetzes einschließlich der Verordnungsermächtigungen und Verordnungen zu überprüfen und entsprechend dem „Ökologieansatz“ der Wasserrahmenrichtlinie zu adaptieren sein; gleiches gilt für eine Strategie hinsichtlich gefährlicher Stoffe. Die Frist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie endet am 22. Dezember 2003.

Zu Frage 2:

Die EU - Wasserrahmenrichtlinie ist eine inhaltlich und formal äußerst umfassende und komplexe Richtlinie. Viele der inhaltlichen Vorgaben sind in Österreich lang geübte Praxis (z.B. Vorhandensein umfangreicher Monitoring - und Bewilligungssysteme). Dennoch werden formale und auch inhaltliche Anpassungen wie z.B. zur Verankerung des Flussgebiets -

ansatzes, der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, der Einbindung der Öffentlichkeit etc. vorzunehmen sein.

Derzeit sind im Rahmen von Bund - Länder Expertengruppen Arbeiten im Gange, die den konkreten Anpassungsbedarf an die Wasserrahmenrichtlinie für die Bereiche flusseinzugsgebietsbezogene Planung, Chemie (Emissionen und Maßnahmen), Überwachung und Ziele, Ökologie, Grundwasser, Schutzgebiete sowie Öffentlichkeitsbeteiligung prüfen. Erste konkrete Ergebnisse werden bis Ende des Jahres vorliegen.

Zu Frage 3:

Das österreichische Gewässer - Monitoringsystem liegt im europäischen Kontext im Spitzenfeld vergleichbarer Staaten. Das Monitoring der Fließgewässer wird eine gewisse Erweiterung erfahren, um auch Referenzstrecken, das sind nicht bzw. gering belastete Gewässerstrecken (Gewässeroberläufe), in das Messnetz einzubeziehen. Fachliche Grundlagen zur Anpassung des Fließgewässermessnetzes, wie auch zur Einbeziehung stehender Gewässer stehen zur Zeit noch in Bearbeitung.

Das Ausmaß der zusätzlich erforderlichen Budgetmittel kann vor Abschluss dieser Studien nicht konkretisiert werden, eine deutliche Kostensteigerung ist jedoch nicht zu erwarten.

Zu Frage 4:

Zur Umsetzung der in Art. 9 der EU - Wasserrahmenrichtlinie geforderten Kostendeckung der Wasserdienstleistungen haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass einerseits über die Wassergebührenpolitik ein angemessener Anreiz für die effiziente Nutzung der Wasserressourcen gesetzt und andererseits unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips ein angemessener Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen geleistet wird. Dabei können die Mitgliedstaaten den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Regionen Rechnung tragen, sodass weiterhin die Möglichkeit der Gewährung von Subventionen besteht.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Angelegenheiten der Kanalisation im Rahmen des Baurechtes in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen.

Die Wasserrahmenrichtlinie nennt keine Ziele in Hinblick auf den öffentlichen Kanalisationsgrad. Die diesbezüglichen Ziele sind in der Richtlinie für die Behandlung von kommunalem Abwasser normiert (91/271/EWG), deren Geltungsbereich von der Wasserrahmenrichtlinie nicht berührt wird.

Die Förderung von Maßnahmen zur kommunalen, wie auch betrieblichen Abwasserreinigung und zur kommunalen Wasserversorgung erfolgt auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (UFG), wobei entsprechend § 2 UFG insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung vorzugehen ist.